


Seite 1	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 76 / 2024 zu TOP Nr. 9</p>	
---------	---	---

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften für die Jahre 2025 und 2026

Antrag zur Beschlussfassung:


1. Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der Nachkalkulationen der Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften für die Jahre 2020 (Juli - Dezember) und 2021 Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
3. Der Gemeinderat wählt als Maßstab eine flächenbezogene Gebühr. Für die Nebenkosten wird gesondert eine personenbezogene Gebühr festgesetzt.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 bis 2026 wird zugestimmt. Eine Nachkalkulation für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2022 und 2024 kann somit über den nächstfolgenden Gebührenzeitraum 2027 bis 2029 berücksichtigt werden.
7. Der Gemeinderat stimmt der Vornahme der Ausgleichs der Vorjahresergebnisse in den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026.
 Im 2025 erfolgt der Ausgleich der Kostenunterdeckungen in Höhe von 4.297,37 Euro und der Kostenüberdeckung von 1.781,93 Euro
 Im Jahr 2026 erfolgt der Ausgleich der Kostenunterdeckungen in Höhe von 10.604,60 Euro.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Gebühr je Monat für die Jahre 2025 bis 2026 wie folgt geändert:
 Gemeindeeigene Unterkünfte je m² 11,57 EUR
 Gemietete Unterkünfte je m² 13,46 EUR
 Nebenkosten je Person 130,64 EUR
9. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zu.

Anlagen:

- Anlage 1: Nachkalkulation 2020 (Juli bis Dezember)
- Anlage 2: Nachkalkulation 2021
- Anlage 3: Kalkulation 2025 und 2026
- Anlage 4: Zweite Änderungssatzung

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja	Nein	Enthaltungen		Ja	Nein	Enthaltungen	

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 76 / 2024 zu TOP Nr. 9</p>	
---------	---	---

Sachverhalt:

Für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Herrenwiesenweg 4 sowie für die Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung in den Unterkünften Leonbronner Straße 3/1, Waldstraße 20 und Kleingartacher Straße 9 (gemietet), hat die Gemeinde Zaberfeld im Jahr 2020 eine Satzung aufgestellt.

Als öffentliche Einrichtungen bemisst sich die Gebühr für die Benutzung, welche auf Basis einer Satzung und damit nach öffentlichem Recht erhoben wird, nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Insofern ist Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren eine Gebührenkalkulation. Eine solche Gebührenkalkulation für die betreffenden Einrichtungen erfolgte erstmals beginnend zum 01.07.2020 und umfasste einen Zeitraum bis zum 31.12.2021. Mit Drucksache 97/2021 vom 12. Oktober 2021 wurden die Gebühren für den Zeitraum der Jahre 2022 bis 2024 neu kalkuliert. Da die Gebührensätze insofern zum Jahresende ihre Grundlage verlieren, muss eine neue Gebührenkalkulation gemacht werden.

Die bisherigen Grundsätze der Gebührenkalkulation sollen beibehalten werden: Mangels gravierender Unterschiede in der Wohnqualität in den einzelnen Einrichtungen wird für alle Einrichtungen ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt. Lediglich eine Unterscheidung in gemeindeeigene und gemietete Unterkünfte wird aufgrund von Unterschieden bei den der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten gewählt. In den zurückliegenden Jahren erfolgte eine Anmietung weiterer Gebäude.

Wie auch bisher wird für die laufenden Kosten der Einrichtungen ein Gebührensatz je m² erhoben. Grund dafür ist, dass es sich hierbei überwiegend um Kosten handelt, welche unabhängig von der Personenzahl sind. Daher erscheint der Flächenmaßstab als die geeignetste Methode zur Gebührenerhebung.


Gesondert davon zu sehen sind die Nebenkosten. Da die Nebenkosten abhängig von der Personenzahl sind, wird für diese ein separater Gebührensatz je Person ermittelt. Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Nebenkosten je Person erfolgte auf der Personenzahl der letzten beiden Jahre und einer Prognose für die beiden kommenden Jahre. In Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 wird von 41 untergebrachten Personen in den 10 Einrichtungen ausgegangen. Werden es mehr Personen, so steigen die Nebenkosten, jedoch können auch für diese zusätzlichen Personen auf der anderen Seite weitere Gebühren erhoben werden. Kosten und Erlöse halten sich somit die Waage. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, größere Gebührenunterdeckungen konnten so in den vergangenen Jahren vermieden werden.

Nachkalkulation

Wichtig bei Gebührenermittlungen nach dem KAG sind auch entsprechende Nachkalkulationen zur Ermittlung der tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse. Für den abgelaufenen Gebührenzeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2021 muss gemäß dem KAG bis spätestens zum 31.12.2026 eine Nachkalkulation sowie ein etwaiger Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen erfolgt sein.

Überdeckungen müssen zum Ausgleich in folgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden. Ebenso sollen Kostenunterdeckungen in den folgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden (jeweils innerhalb eines 5-Jahreszeitraums).

Insbesondere durch eine nicht vollständige Belegung blieben die Gebührenerträge in den Unterkünften in den Jahren 2020 und 2021 hinter den Erwartungen zurück, die Kostenentwicklung indes entsprach weitestgehend den Erwartungen. Eine kontinuierliche Vollbelegung ist beispielweise bei der Unterbringung von Familien kaum möglich. Im Jahr 2021 entstanden zudem ungeplante Kosten durch die notwendige Heizungsreparatur in einer gemeindeeigenen Unterkunft. Hierdurch kam es zu entsprechenden Kostenunterdeckungen.

Seite 3	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich - Vorlage Nr. 76 / 2024 zu TOP Nr. 9	
---------	--	---

Bei den Nebenkosten entstanden insbesondere durch die schwankenden Energiepreise und höheren Energieverbrauch sowohl Kostenunter-, wie auch Kostenüberdeckungen.

Ergebnisse der Nachkalkulationen:

	Zeitraum 2020 (01.07. – 31.12.2021)	Zeitraum 2021 (01.01. – 31.12.2020)
Gemeindeeigene Unterkünfte	- 3.315,53 Euro	- 4.224,63 Euro
Gemietete Unterkünfte	- 981,84 Euro	- 3.456,29 Euro
Nebenkosten	+ 1.781,93 Euro	- 2.923,68 Euro

Diese Unterdeckungen sollen in die Gebührenkalkulation 2025 bis 2026 eingestellt und ausgeglichen werden.

Gebührenkalkulation 2025 und 2026:

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden alle gebührenfähigen Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2025 und 2026 innerhalb der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen auf die Bereiche der gemeindeeigenen und der gemieteten Unterkünfte verteilt bzw. zugeordnet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verteilungsquoten entsprechend der Anlage für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Die in der Kalkulation eingestellten gebührenfähigen Einnahmen und Ausgaben entsprechen den vorläufigen Planansätzen des Jahres 2025.

	Zeitraum 2022 - 2024	Zeitraum 2025 - 2026
Gemeindeeigene Unterkünfte	10,97 Euro/m ²	11,57 Euro/m ²
Gemietete Unterkünfte	7,53 Euro/m ²	13,46 Euro/m ²
Nebenkosten	128,53 Euro/Person	130,64 Euro/Person

Die neue Gebührenkalkulation hat für die Jahre 2025 bis 2026 eine erhebliche Gebührensteigerung bei den gemieteten Unterkünften und leicht erhöhte Gebühren bei der gemeindeeigenen Unterkünften und den Nebenkosten ergeben.

Die Steigerung der Gebühr bei den gemieteten Unterkünften liegt insbesondere an den Mietkosten für die gemieteten Gebäude, die Ausdruck der angespannten Situation am Wohnungsmarkt sind.

Bei den Nebenkosten ergibt sich nur eine geringere Steigerung, da die Energiepreise wieder ein gegenüber den beiden Vorjahren deutlich reduziertes Niveau aufweisen. Aus den beiden genannten Jahren 2023 und 2024 sind folglich aber erneut Kostenunterdeckungen zu erwarten, die in den kommenden Kalkulationszeitraum 23027 – 202 einzustellen wären.

Die durch die Kalkulation ermittelten Gebührensätze stellen die Kostenobergrenze dar, d.h. es kann keine höhere Gebühr für die Einrichtungen verlangt werden. Weitere Angaben zur Ermittlung der Gebührensätze können der Kalkulation entnommen werden.

02.12.2024	Bürgermeisterin Diana Danner
------------	------------------------------